



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Katechismus der Volkswirtschaftslehre**

**Schober, Hugo Emil**

**Leipzig, 1896**

Wirtschaft

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-97627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-97627)

unternehmung beruhenden Wirtschaftsverfassung wirkenden Antriebe und Kulturbeförderungsmittel in der Kollektivwirtschaft durch gleiche oder wirksamere ersetzt werden können. Dieser Nachweis dürfte schwer zu erbringen sein. Auf weiten Gebieten der Produktions-thätigkeit ist willige Unterordnung unter die Einsicht und Gehorsam gegenüber den Befehlen des Leiters notwendige Voraussetzung des Gelingens. Dem gesellschaftlichen Betrieb, bei dem alle Beteiligten gleichberechtigt über Einrichtung und Ausführung zu entscheiden haben, fehlt bei dem natürlichen Widerstreben, sich ohne Zwang besserer Einsicht und beherrschendem Willen zu fügen, die notwendige Einheitlichkeit der Leitung, die gesicherte Raschheit der Ausführung, die unbedingte Fügsamkeit gegenüber den — in ihrer Berechtigung nicht verstandenen — Anordnungen. Pflicht- und Ehrgefühl, freiwillige Unterordnung und Disziplin, hochentwickelte Einsicht, opferwilliger Gemein Sinn müssten die leitenden Eigenschaften aller Menschen sein, wenn die gesellschaftliche Organisation durchweg an die Stelle der privatwirtschaftlichen treten sollte. Mit den jetzigen Menschen, wie sie nun einmal sind, würde ihre allgemeine Durchführung auf die Dauer unmöglich sein; es müsste sich vorher eine psychologisch kaum wahrscheinliche Umwandlung des gesamten Trieblebens, der sittlichen Anschauungen, der moralischen und geistigen Bildung in umfassendster Weise vollziehen.

Für den praktischen Sozialpolitiker kann es sich demnach — für absehbare Zeit — nur darum handeln, die unleugbaren Schäden und Gefahren, die aus der privatwirtschaftlichen Wirtschaftsform und aus ungesunder Vermögensverteilung und -gestaltung erwachsen, thunlichst in Schranken zu halten und zu mindern.

### Wirtschaft.

#### § 24.

In den einfachsten wie in den höchstentwickelten Lebens- und Kulturverhältnissen ist die Sorge der Menschen auf die Beschaffung von Gütern gerichtet, die zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse tauglich erscheinen. Auch die Güter, deren Beschaffenheit langdauernden Gebrauch gestattet, fallen schließlich doch, schon durch den zerstörenden Einfluß der Natur, der Vernichtung anheim; stetig dagegen erneuern und vermehren sich in wachsendem Umfange die Bedürfnisse. So begleitet die Sorge um die Beschaffung von Gütern dauernd den Menschen das ganze Leben hindurch. Die zu diesem Zwecke

unausgesetzt sich äußernde Thätigkeit ist es, die wir als wirtschaftliche (im weiteren Sinne) bezeichnen.

Haupttriebfedern für das wirtschaftliche Thun des Menschen sind das Selbstinteresse und der Gemein Sinn.

Der durch den Trieb der Selbsterhaltung hervorgerufene, die Förderung des eigenen Wohls erstrebende Eigennutz (die Selbstliebe, das Eigeninteresse) treibt zu Anstrengungen behufs der Bedürfnisbefriedigung, weil Nichtbefriedigung der Bedürfnisse (Mangel) wehthut. Er erweckt den auf Gewinnung von Gütern gerichteten Erwerbseifer und die auf Festhalten des Erworbenen bedachte Sparsamkeit. Derselbe kann zwar ebenso zu blinder Selbstsucht (zum Egoismus) ausarten, wie der Erwerbstrieb zu rücksichtsloser Habsucht und die Sparsamkeit zu schmutzigem Geize, vermag sich jedoch niemals unbeschränkt zu bethätigen, weil alle Menschen eigennützig sind. Alle suchen ihre Bedürfnisse mit möglichst geringer Anstrengung zu befriedigen, und die meisten trachten späterhin sogar danach, ihren Bedarf zunehmend vollständiger und besser befriedigen zu können. Der Eigennutz jedes Einzelnen stößt daher überall auf entgegenstehende Widerstände, welche ihn in Schranken halten.

Außerdem wird derselbe noch, neben der nicht so leicht gänzlich schweigenden Mahnung des eigenen Gewissens, durch den aus der Nächstenliebe entspringenden Gemein Sinn gemäßigt, welcher ebenfalls keinem sich sittlicher Pflichten bewußten Menschen gänzlich fehlt. Dieser äußert sich einerseits als Uneigennützigkeit, andererseits als Freigebigkeit, und bethätigt sich im opferwilligen Interesse für Andere, z. B. für die Familie, Standesgenossen, Gemeinde, Staatsgemeinschaft u. Individuelle und soziale Triebe bedingen demnach vornehmlich die menschlichen Handlungen. Die ersteren sind egoistische, wenn sie auf die Befriedigung derselben Person gerichtet sind, von der sie ausgehen; altruistische, wenn sie das Wohl einer andern Person erstreben. — Die sozialen Triebe richten sich auf eine Gesamtheit von Personen: Familie, Geschlecht, Stamm, Volk u. (Familien Sinn; Clan-, Stammes-, Heimatgefühl; Staats Sinn).

Wirtschaft bezeichnet sonach einen in sich geschlossenen oder geschlossen gedachten Komplex von Einrichtungen und Handlungen zum Zwecke dauernder Güterversorgung.

In den Bereich der Wirtschaft fällt nicht nur die Beschaffung, sondern auch die (sorgliche und zweckentsprechende) Verwendung der Güter; ersteres die schaffende und erwerbende, letzteres die haushaltende Seite der Wirtschaft (Erwerb — Haushalt).

Die Güterbeschaffung ist mit Opfern verbunden, mögen diese bestehen in dem Aufwand von Arbeitsmühe und Zeit, oder in Gütern, die verbraucht und hingegeben werden müssen, um jeweilig gewünschte andere Güter zu erlangen. Die natürliche Folge ist, daß der vernünftige Mensch erwägt, ob die erstrebten Güter die Kosten auch wert sind; ob der ersohnte Erfolg und die erhoffte Annehmlichkeit die dafür zu bringenden Opfer und die Pein der Anstrengung aufwiegen. Er wird demnach bestrebt sein, mit möglichst geringem Aufwand an Arbeit und Sachgütern den größtmöglichen Nutzen und möglichst vollkommene Befriedigung des empfundenen Bedürfnisses zu erzielen. Keinem Gebiete menschlicher Thätigkeit ist dieses Prinzip fremd, nirgends aber macht es so bedeutsam sich geltend wie auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens, so daß es geradezu den Namen des wirtschaftlichen oder ökonomischen Prinzips erhalten hat, und daß „wirtschaftlich“ handeln so viel bedeutet, wie nach diesem Prinzip handeln.

Das ökonomische Prinzip charakterisiert die im engeren Sinne wirtschaftliche Seite der wirtschaftlichen Thätigkeit gegenüber der technischen. Aufgabe der Technik ist es, gewünschte Güter und Leistungen in gewünschter zweckentsprechendster Qualität und Quantität am rechten Orte und zu rechter Zeit herzustellen und darzubieten, Aufgabe der (vernünftigen, planvoll verfahrenen) Wirtschaft, dies mit möglichst geringem Arbeits- und Kostenaufwand zu thun.

Alle Güter, welche Gegenstand der wirtschaftlichen Fürsorge sind, heißen wirtschaftliche Güter (s. oben S. 8). Da sie zugleich Bestandteile des Vermögens darstellen, so läßt sich „Wirtschaft“ auch definieren als „ein Inbegriff von Thätigkeiten zur Gewinnung oder Erhaltung von Vermögen für Jemand“.

### § 25.

Als Einzel- oder Personalwirtschaft bezeichnet man einen geschlossenen Kreis wirtschaftlicher Einrichtungen und Handlungen, an dessen Spitze leitend und verantwortlich (wirtschaftlich und rechtlich) eine einzelne, physische oder juristische Person steht.

Ihr gegenüber tritt die Volkswirtschaft, die organische Verbindung vieler innerlich mit einander verknüpften Einzelwirtschaften zu einem — wirtschaftlich, politisch, rechtlich, territorial — für sich bestehenden, in sich geschlossenen Ganzen, das jedoch des einheitlich leitenden Willens entbehrt.

Die Einzelwirtschaften sind entweder solche einzelner physischer Personen, Individualwirtschaften, oder solche

juristischer Personen, des öffentlichen Rechts, oder des Privatrechts.

In anderer Weise lassen sich die Einzelwirtschaften unterscheiden nach den Zielen des Wirtschaftens in Privatwirtschaften, bestimmt durch das Selbstinteresse der beteiligten Personen, und in Gemeinwirtschaften zum Zweck der Befriedigung sozialer, aus dem gesellschaftlichen Wesen und Leben der Menschen erwachsender Gemeinbedürfnisse. Letztere zerfallen wieder in öffentliche oder Zwangs-Gemeinwirtschaften, gebildet durch autoritatives Eingreifen einer höheren (staatlichen) Gewalt, mit zwangsweise auferlegten Kostenbeiträgen (Steuern), und in private oder freie Gemeinwirtschaften, gebildet durch freiwilligen Zusammenschluß der bei ihnen interessierten Privatwirtschaften, mit meist vertragsweise vereinbarten Kostenbeiträgen.

Andere unterscheiden neben und in der Volkswirtschaft nur Einzel- und Gemeinwirtschaften derart, daß in ersteren eine einzelne Person, in letzteren eine Mehrheit von Personen „Träger der Bedürfnisse und des leitenden Willens der Wirtschaft“ ist.

Zu den Gemeinwirtschaften zählen sie die Familienwirtschaft; die kirchlichen, staatlichen und freien Gemeinwirtschaften. Gegenüber den öffentlichen (staatlichen) Zwangsgemeinwirtschaften sind dann alle anderen als Privatwirtschaften zu betrachten.

Strittig ist die Stellung der Familienwirtschaft, die von einigen den Individual-, von andern den Gemeinwirtschaften zugewiesen wird. Für die Gliederung des Volks- und Wirtschaftslebens der Kulturvölker unserer Zeit darf man wohl mit Recht in der Familie „die eigentliche niedrigste Einheit“ erblicken und die Familienwirtschaft deshalb auffassen als Erweiterung der Individualwirtschaft, die andernfalls sich auf die — event. mit Dienstpersional geführte — Wirtschaft familienloser Einzelpersonen beschränken würde. Anders in früheren und in weniger entwickelten Kulturperioden, in denen die (Stippen-, Groß-)Familien eine große Anzahl mehr oder minder selbständiger Einzelpersonen und Haushaltungen unter der Leitung eines durch Abkunft oder Wahl bestimmten Ältesten umfaßten. Familienwirtschaften dieser Art, wie sie z. B. erhalten sind in den südslawischen Zadrugas, gehören zweifellos zu den Gemeinwirtschaften, gleich den anderen, vereinzelt Wirtschaften kommunistischer Gemeinden und den Gesellschaftswirtschaften, die — ohne die Qualität

einer juristischen Person zu haben — irgendwie gemeinschaftliche Güterversorgung bezwecken.

Die Gemeinwirtschaften sind die natürliche Folge der Gemeinbedürfnisse, die durch das gesellschaftliche Zusammenleben und die soziale Bedingtheit der Menschen in engeren und weiteren Kreisen sich entwickeln.

Besonders treten in dieser Beziehung hervor Staat und Kirche. Letztere ist von Bedeutung nicht sowohl durch das Vermögen, das sie als materielle Grundlage ihrer Existenz wirtschaftend verwaltet, als vielmehr durch den Einfluß, den jede religiöse Gemeinschaft als Trägerin sittlicher Prinzipien und Vermittlerin der religiösen Bedürfnisbefriedigung auch auf die wirtschaftliche Thätigkeit ihrer Angehörigen nach der caritativen oder wohlthätigen und der gemeinnützigen Richtung hin auszuüben vermag.

Die öffentlichen Gemeinwirtschaften hängen in Umfang, Richtung und Ausgestaltung wesentlich ab von den jeweiligen politischen und wirtschaftlichen Anschauungen der Staatsangehörigen. Im allgemeinen sind im Verlauf der Geschichte zunehmend mehr Zwecke der rein privatwirtschaftlichen Sorge entzogen und als Aufgaben und Forderungen allgemein sittlicher und kultureller Art, als Existenz- und Entwicklungsbedingungen der Gesamtwohlfahrt, vom Staate und von öffentlichen Körpern übernommen.

Zu diesen öffentlichen (Zwangs-)Gemeinwirtschaften gehören z. B. die des Staates, der Provinz, der Gemeinde zc.; die Schul- und Kirchengemeinden; Wege-, Deichbau-, Wasserverbände, Zwangsversicherungsgesellschaften, Berufsgenossenschaften, die mittelalterlichen Handwerksinnungen und Kaufmannsgilden zc.

In den freien (privatrechtlichen) Gemeinwirtschaften treten die Beteiligten vorübergehend oder dauernd zusammen zur Verfolgung einzelner bestimmter Zwecke und zur Befriedigung gemeinschaftlicher Bedürfnisse wirtschaftlicher, geselliger, geistiger, sittlicher Art. Hierher gehören demnach alle Vereine, Gesellschaften, Verbände, Genossenschaften, die durch freiwilligen Zusammenschluß unter vertragsweise vereinbarten Bedingungen (Kostenbeiträgen zc.) gemeinsame Lebenszwecke zu erreichen suchen.

In der Gemeinwirtschaft vereinigen sich Wirtschaftseinheiten entweder zu ganz bestimmten Zwecken (mit nur einem Teile ihres Vermögens) unter Bewahrung ihrer Selbstbestimmung in Bezug auf andere Wirtschaftsziele (so z. B. wirtschaftliche Zweckgenossenschaften), oder sie geben ihre wirtschaftliche Selbständigkeit ganz und gar auf und

kommen nur noch als Glieder des gemeinschaftlichen Ganzen in Betracht.

Für die Ordnung des Verhältnisses der Einzelnen zum Ganzen ist nicht sowohl das wirtschaftliche Interesse der ersteren, sondern im wesentlichen das der Gemeinschaft maßgebend. Die Leistungen der Glieder sind durch Vereinbarung, Herkommen, Recht, zwingende Autorität fest normiert, nach der Leistungsfähigkeit, oder nach Zweckmäßigkeit und Tauglichkeit, oder in gleichmäßiger Verteilung, so daß der wirtschaftlichen Erwägung der Leistenden in dieser Beziehung wenig oder gar kein Raum gelassen wird. Die Gegenleistung der Gemeinwirtschaft erfolgt entweder entsprechend der Leistung des Einzelnen (Äquivalenz), oder ohne Rücksicht hierauf nach dem Bedürfnis, oder in formal gleicher Weise, oder endlich gegen — gleichmäßige oder abgestufte — Gebühren seitens der Empfänger oder Benutzer.

Durch diese feste Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Einzelnen und dem Ganzen, der Einzelleistung zum Gesamtzweck und eventuell zur Gegenleistung, wird der wirtschaftliche Verkehr, so weit das Gebiet der Gemeinwirtschaft reicht, fast völlig eliminiert. Güterproduktion und Güterverteilung vollziehen sich nach feststehenden Regeln und Normen. Die gemeinwirtschaftliche Organisation der Volkswirtschaft (das Ziel des Sozialismus) würde eine verkehrslöse Form der Wirtschaft darstellen.

Anders die privatwirtschaftliche Organisation der Volkswirtschaft, die vielseitige Verknüpfung der von einander abhängigen und durch einander bedingten Einzelwirtschaften im wirtschaftlichen Verkehr, Tausch und Kauf, erfordert und deshalb geradezu verkehrswirtschaftliche Organisation genannt wird. Ihre Voraussetzungen sind arbeitsteilige Produktion auf Grundlage von Sondereigentum (und Erbrecht) und Regelung der wirtschaftlichen Prozesse durch freie Vereinbarung der persönlich freien und rechtlich gleichstehenden Wirtschaftssubjekte (Vertragsfreiheit).

Leistung und Gegenleistung regeln sich auf dem Wege des Verkehrs nach dem beiderseitig den ausgetauschten Gütern und Leistungen beigemessenen Werte. Ziel des Wirtschaftens ist Erreichung des größten jeweilig möglichen Vorteils unter möglichst geringem Aufwand von Kosten. Dieses allseitige Streben nach möglichster Förderung des eigenen Interesses stellt sich dar als Konkurrenz, in Angebot und Nachfrage, und findet in seiner gegenseitigen Regulierung bei den einzelnen Gütern seinen Ausdruck im Preis.

Eingeschränkt wird die rücksichtslose Verfolgung der Eigeninteressen (innerhalb der durch die Konkurrenz an sich schon gezogenen Grenzen), durch Herkommen, Sitte, Anstand, Ehr- und Pflichtgefühl, Gewissen, Furcht vor gesellschaftlicher Mißachtung, durch Rechtsordnung und Gesetz, sowie endlich dadurch, daß einzelne Wirtschaftszweige zum besten des Gesamtwohls teilweise oder gänzlich der privatwirtschaftlichen Thätigkeit entzogen und in gemeinwirtschaftliche Betriebe des Staates, der Gemeinden zc. umgewandelt oder von Anfang an als solche gehandhabt werden.

Übrigens verliert auch bei bedeutender Ausdehnung solcher Gemeinwirtschaften innerhalb einer Volkswirtschaft diese doch nicht den Charakter verkehrswirtschaftlicher Ordnung, da die Gemeinwirtschaften unter sich und mit den Privatwirtschaften sowie mit ihren eigenen Gliedern auf den nicht gemeinwirtschaftlich geregelten Gebieten in Beziehungen treten, für die das privatwirtschaftliche (verkehrswirtschaftliche) Prinzip des Eigeninteresses maßgebend ist.

Andererseits werden die Einzelnen durch die gemeinwirtschaftlichen Organisationen, denen sie angehören (Staat, Gemeinde, Kirche zc.) in hohem Grade beeinflusst und in ihrer wirtschaftlichen Existenz und Thätigkeit bedingt, beschränkt und gefördert.

Zu dem privatwirtschaftlichen und dem gemeinwirtschaftlichen Moment der Volkswirtschaft gesellt sich endlich noch das caritative und widmungswirtschaftliche, in dem vorzugsweise die sittliche und religiöse Seite des Menschen zum Ausdruck gelangt.

Es zeigt sich besonders auf den Gebieten des Humanitäts-, Armen-, Hilfs- und Wohlthätigkeitswesens, und ist bei der Möglichkeit individualisierenden Eingreifens vorzugsweise geeignet, Bedürfnissen gerecht zu werden, zu deren Abhilfe das privatwirtschaftliche System aus Mangel an treibendem Interesse nichts thun mag, das gemeinwirtschaftliche aber bei der ihm innewohnenden generellen Regelung aller Beziehungen konkreten Fällen gegenüber nichts Genügendes thun kann.

### Entwicklungsstufen.

#### § 26.

Das Wirtschaftsleben der modernen Kulturvölker ist das Produkt einer langen Entwicklung, die im allgemeinen — trotz zeitweiliger Rückschritte im Einzelnen — ein allmähliches Fortschreiten zu stets höherer Kultur darstellt. Indem